

Änderungsantrag für die Satzung zur Einführung einer Beherbergungsabgabe 0676/2026 (FDP)

Haupt- und Personalausschuss/Finanzausschuss/Stadtrat am 06.05.2026 - Beschluss einer Beherbergungsabgabensatzung

1. Zunächst beantragen wir, den Titel der Satzung von Beherbergungsabgabensatzung in „*Beherbergungssteuersatz*“ zu ändern.

Der Finanz- und Beteiligungsausschuss, der Haupt- und Personalausschuss und der Stadtrat mögen beschließen:

2. *Wir beantragen die Streichung von Satz zwei in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfes*

Begründung:

Anlass der Besteuerung ist nach dem zu streichenden Satz bereits die Möglichkeit der Erlangung einer Übernachtung. Das würde sodann auch alle Fälle von Stornierungen erfassen.

Steuertatbestände kennen nur tatsächlich eingetreten Ereignisse, keine Möglichkeiten. Auch nach der vorrausgegangenen Vorlage, sollte nur der Tatbestand der tatsächlichen Übernachtung für die Steuer relevant sein.

Dies kommt jedoch aus der Formulierung nicht mehr zum Ausdruck. Dies würde auch zu einer erkennbaren Problematik der Rechtswirksamkeit führen, da Bei Beibehaltung der neuen Formulierung theoretisch auf das gleiche Hotelzimmer bei verschiedenen stornierten Buchungen für die gleiche Nacht und Zimmer, mehrfach die Steuer so entstehen könnte. Dies verstößt auch gegen das Verbot der Doppelbesteuerung.

3. *Wir beantragen Paragraf 2 um einen Abs. 5 zu erweitern:*

Von der Steuer nicht umfasst sind Kinder, die ihre Eltern begleiten und Minderjährige, die im Rahmen von Klassenfahrten und anderen Gründen für Bildungsaufenthalten Übernachtungsangebote wahrnehmen, sowie deren Begleitpersonen bei Bildungsfahrten.

Begründung:

Zwischenzeitlich hat auch der Verband der Jugendherbergen zu dem Satzungsentwurf Stellung genommen und klar herausgestellt, dass gerade im Bereich der Klassenfahrten es um die Umsetzung des schulischen Bildungsauftrag handelt.

In Rheinland-Pfalz gilt der Grundsatz einer kostenfreien Bildung.

Solche Veranstaltungen gleichwohl hier mit einer Steuer belegen zu wollen, verstößt gegen dieses Prinzip.

Die Preise in der Mainzer Jugendherberge sind schon bewusst so gering bemessen, dass unter Abgrenzung des inkludierten Anteils für Frühstück und weiteren Leistungen, dass ein Betrag von zwei Euro der Bettensteuer einen zehnprozentigen Preisanstieg bedeuten würde. Dies ist unverhältnismäßig und sozial unausgewogen.

4. Wir beantragen die Streichung von § 5.

Wir schlagen alternativ als § 5 vor:

Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung zwei Euro; in Jugendherbergen nur einen Euro.

Alternativ, wenn erster Vorschlag keine Mehrheit finden sollte (obgleich es Gegenstand der so kalkulierten Einnahmen im Haushalt ist und auch der Beantwortung der Anfrage vom Februar 2026 entspricht):

Die Höhe der Steuer ist an die gewählte Übernachtungskategorie gekoppelt.

Übernachtungen in Unterküften bis zu zwei Sternen, ausgenommen Jugendherbergen, zahlen eine Steuer pro Übernachtung und Person von zwei Euro.

Unterküfte ab der Kategorie von drei Sternen jeweils drei Euro pro Übernachtung und Person.

Die Steuer beträgt vier Euro für vier Sterne in Unterküften pro Übernachtung und Gast;

die Steuer beträgt fünf Euro pro Übernachtung und Gast in fünf Sterne Unterküften.

Begründung:

Seitens der Betriebe wurde wiederholt dargelegt, dass ein gestaffelter Satz nach Preisen in den digitalen Buchungssystemen nicht abgebildet werden kann. Dies führt dazu, dass die Buchungsportale diesen Satz nicht aufgreifen können und insofern gegenüber den buchenden Personen erhebliche Missverständnisse hinsichtlich der Höhe der Steuer

entstehen. Letztendlich trifft dann die Steuerlast im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung wieder die Unternehmen.

Auch in der eigenen EDV der Betriebe lässt sich der gestaffelte Satz so nicht ausweisen, da den meisten Betrieben wenigstens zwei dieser Staffellungen die Zimmerpreise erfassen.

Darüber hinaus ist die Staffelung sowohl für die Verwaltung als auch die Betriebe mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Dies gilt es zu vermeiden.

5. Wir beantragen eine Ergänzung zur Zweckbindung in § 11:

20 % der durch die Steuer erwirtschafteten Einnahmen sind für den Bereich der Tourismusförderung im Haushalt zu verwenden und 10 % sind dem Tourismuskontofonds Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Einführung dieser Steuer wurde gerade wegen hohen Ausgaben im Bereich Tourismusförderung und zur weiteren Förderung des Tourismus seitens der Stadt als notwendig begründet. Auch wenn die Steuer keine klassische Zweckbindung vorsieht, sollte hier bei dieser Einzelbelastung einer einzelnen Branche eine klare Zuordnung gleichwohl erfolgen.

6. Wir beantragen die Änderung von § 12 wie folgt:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 für einen Evaluierungszeitraum bis zum 31.12.2027 in Kraft.

In diesem Zeitraum wird die Verwaltung Einnahmen und Aufwand aus der hier eingeführten Steuer gegenüberstellen, und den Gremien regelmäßig berichten, so dass rechtzeitig im Laufe des Jahres 2027 eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob und in welcher Form für den Bereich Tourismus die Notwendigkeit besteht, entweder im Wege einer Steuer oder aber eines Beitrags solches festzusetzen.

Die Satzung über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung) vom 01.02.2012 tritt außer Kraft.

Begründung:

Wenn in der Beschlussvorlage ein Evaluierungszeitraum zum Ausdruck kommt, dann sollte sich dies auch in der Satzung abbilden. Satzungen können grundsätzlich befristet erlassen werden. Mit Blick auf die hier eingetretene Situation, Verwirrungen der Kommunikation und Vertrauensverlust, erachten wir es als politisch geboten, dem Evaluierungszeitraum und dem Auftrag der Gegenüberstellung zwischen Steuereinnahmen und Gästebeitrag einen klaren Auftrag zu erteilen.

gez.
Susanne Glahn
Fraktionsvorsitzende

f.d.R
Hermann Wiest
Geschäftsführer